



## Infoblatt zur Nutzung des EU BIO Logos gemäß der VO (EU) 2018/848

Dieses Logo ist verpflichtend auf allen verpackten/etikettieren Bio-Lebensmitteln anzubringen, die an EndverbraucherInnen verkauft werden. Wenn auf einem Bio-Produkt ein Etikett angebracht ist, so ist die Verwendung dieses Logos verpflichtend, dies gilt nicht für lose Ware.

Die Mindestgröße von 9\*13,5 mm ist einzuhalten, des Weiteren darf das Seitenverhältnis von Höhe zu Länge von 1:1,5 nicht verändert werden. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindesthöhe auf eine Höhe von 6mm verringert werden. Gestaltungsmöglichkeiten:



- EU Logo Farbgestaltung hellgrün. Hier ist genau definiert welche Farbe verwendet werden soll. Referenzfarbe Green Pantone Nr. 376, bei Vierfarbendruck Green (50% Cyan+100% Yellow)
- Ist die Verpackung auf der das Logo angebracht ist nur in 1 Farbe ausgeführt, so kann das Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
- Wenn sich das EU-Bio-Logo nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturausführung verwendet werden.
- Schwarz/weiß Ausführung sowie die Negativform dazu sind erlaubt.
- Das Logo muss der Vorlage entsprechen und darf nicht beliebig verändert werden. Es dürfen keine Bilder in das Logo ragen.
- Der Mindestabstand zur Schrift, bzw. zu graphischen Elementen beträgt mindestens 1/10 der Höhe des Logos.

Weitere Pflichtangaben welche sich im selben Sichtfeld befinden müssen:

- Kontrollstellencode ihrer Biokontrollstelle: **AT-BIO-901**
- Ursprungsangabe des Produktes:
  - „**AT-Landwirtschaft**“, „**Österreichische Landwirtschaft**“ oder „**Österreich-Landwirtschaft**“ sofern alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus Österreich stammen.
  - „**EU-Landwirtschaft**“ sofern alle landwirtschaftlichen Rohstoffe in der EU erzeugt wurden.
  - „**Nicht-EU-Landwirtschaft**“ sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe außerhalb der EU erzeugt wurden.



- „**EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“ wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe teilweise innerhalb, teilweise außerhalb der EU erzeugt wurden.
- ➔ Zutaten die weniger als 5 Gewichtsprozente der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ausmachen, müssen bei der Herkunftsangabe nicht berücksichtigt werden.

Nicht erlaubt ist die Verwendung des EU-Bio-Logos auf:

- Umstellungsware
- Produkte welche weniger als 95% aus Bio Rohstoffen bestehen
- Produkten aus Jagd und Fischerei ohne Zertifizierung

Verwendung des Bio-Logos der LVA:

Das Logo darf für folgende Bereiche verwendet werden:

- Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Speisekarte/Menüplan
- Werbematerial (Bsp.: Flyer, Folder, Website etc.)

Für die Verwendung der Logos ist vorab mit der Kontrollstelle Kontakt aufzunehmen, es wird im Zuge dessen eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Diese kann von beiden Seiten jederzeit aufgekündigt werden. Es handelt sich bei der Verwendung nicht um eine Pflichtangabe im Zuge der EU Bio-Verordnung.

